SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Dem Marktflecken Mengerskirchen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst alle bebauten Grundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, im unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich.

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Marktflecken Mengerskirchen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 28.09.2017	
	(Siegel)
Der Gemeindevorstand Thomas Scholz	

Bürgermeister